

Dringlichkeitsantrag des 1.BCW Hütschenhausen und des Badmintonverein Kaiserslautern

Alternative zum Antrag 2 des Vorstands zu §12, Absatz 2

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 12 Verbandstag 2. Der Verbandstag findet jährlich statt. Der späteste Termin im Jahr ist der 31.05. des jeweiligen Jahres. Die Einladung zum Verbandstag hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen durch den Vorstand schriftlich und durch Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen im Sinne von § 22 der Satzung zu erfolgen.</p>	<p>§ 12 Verbandstag 2. Der Verbandstag findet jährlich statt. Der späteste Termin im Jahr ist der 31.05. des jeweiligen Jahres. Der Verbandstag findet als Präsenzveranstaltung statt. Sofern die Gesetzeslage oder andere Umstände eine Präsenzveranstaltung nicht zulassen, kann der Verbandstag auch Online abgehalten werden. Die Einladung zum Verbandstag hat unter Angabe der Tagesordnung, der Form und unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen durch den Vorstand schriftlich (z.B. per E-Mail) und durch Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen im Sinne von § 22 der Satzung zu erfolgen.</p>

Begründung:

Im Antrag 2 des Vorstands ist nicht geregelt wer unter welchen Umständen die Form des Verbandstags festlegt. Es hat sich gezeigt, dass die Option der virtuellen Mitgliederversammlung die deutlich ungünstigere Alternative ist. Deshalb sollte diese nur als Notlösung zur Verfügung stehen.